



## Informationen zum FTH-Beitrag 2020 (Erläuterungen zur verpflichtenden Selbsteinstufung)

### 1. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

**Ausnahme:** Das Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus:

1. nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs/ -Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt)
2. selbständiger Arbeit
3. Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
4. Vermietung und Verpachtung
5. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen

sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes § 22. Ausnahme: Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Reduziert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

### 2. Abzüge

Je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft, das das Ferientagheim besucht, können pro Jahr 3000,- € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

### 3. Schlussbestimmung

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so hat dies die Ablehnung der Aufnahme des/der Kindes/Kinder im FTH zur Folge.

Die ev. Kirchenpflege Metzingen ist berechtigt, bei den vorgenommenen Selbsteinstufungen Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Beitragstabelle 2020			
Einkommen der Eltern	Kinder im Ferientagheim		
Stufen	1. FTH-Kind	2. FTH-Kind	jedes weitere Kind im FTH
<b>Rabattsatz %</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>15</b>
Stufe 1: bis max. 25.000€	175	158	149
Stufe 2: bis max. 35.000€	185	167	157
Stufe 3: bis max. 45.000€	200	180	170
<b>Rabattsatz %</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
Stufe 4: bis max. 55.000€	210	200	189
Stufe 5: bis max. 65.000€	220	209	198
Stufe 6: bis max. 75.000€	230	219	207
<b>Rabattsatz %</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>15</b>
Stufe 7: mehr als 75.000€	250	238	213

Mit der **Metzingen-Card** reduziert sich der jeweilige Betrag um die Hälfte. Sie ersetzt das bisherige *Gutscheinheft* der Stadt Metzingen.

Sogenannte „**Bildungsgutscheine**“ der Agentur für Arbeit können ebenfalls angerechnet werden.

Erkundigen Sie sich ggf. im Rathaus Metzingen bzw. bei der Agentur für Arbeit in Reutlingen, welche Förderung Ihnen zusteht!

Die Metzingen-Card und die Bildungsgutscheine müssen nach der Anmeldung entweder bei der Kirchenpflege im Gemeindehaus oder bei Ellen Engel im CVJM-Büro (beides in der Gustav-Werner-Str. 20) vorgelegt werden.

Hinweis: Eine Rückerstattung oder Auszahlung von Restbeträgen ist nicht möglich.